

# RS UVS Steiermark 1993/04/23 30.8-186/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1993

## Rechtssatz

Die Verpflichtung des Rückwärtsfahrens nach § 10 Abs 2 StVO trifft den Bergwärtsfahrenden, wenn er mit einem PKW nur 6 m ohne Erschwerungen bis zur letzten Ausweichstelle zurückfahren muß, und der Talwärtsfahrende bei derselben Fahrzeugart 41 m reversieren müßte, da dem Bergwärtsfahrenden in diesem Falle das Zurückfahren leichter möglich ist.

## Schlagworte

rückwärtsfahren

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)